

Gemeindeamt Fußach Baumgarten 2 6972 Fußach

buchhaltung@fussach.at Tel. +43 (0) 5578 / 75716

Antragsteller:
Anschrift:
An die Gemeinde Fußach Baumgarten 2, 6972 Fußach
, den
Antrag auf zeitliche Befreiung von der Grundsteuer
Gemäß § 3 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes LGBI. Nr. 38/1974 idgF stelle ich/wir einen Antrag auf zeitliche Befreiung für meinen/unseren
□ Neubau □ Zubau □ Umbau □ Erneuerung (zutreffendes ankreuzen)
Lage: Gemeinde
Straße Nr
Bauliegenschaft: Gst. Nr EZ KG
Grundbücherlicher Besitzer:
Baubewilligung vom:
Fertigstellungsmeldung vom:
Angaben zum Wohnraum:
Nutzfläche gesamtm², davon neu geschaffen: m²
Anzahl Personen im Haushalt Rollstuhlfahrer im Haushalt □ JA □ NEIN
Das Bauvorhaben wurde nach einem im § 1 Abs. 1 lit. a des Grundsteuerbefreiungsgesetztes gefördert:
□ JA □ NEIN (zutreffendes ankreuzen)
Unterschrift des Antragstellers
Beilagen: ☐ Kopie Zusicherung Wohnbauförderung (falls in Anspruch genommen) ☐ Beilage für Wohn- und Geschäftsanlagen

§ 1 Gegenstand der Steuerbefreiung

- Neu-, Zu- und Umbauten sowie Erneuerungen von Wohnraum,

 a) die nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz, nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, nach dem Wohnbauförderungsgesetz, nach dem Wohnbaufondsgesetz oder nach dem Wohnbauförderungsgesetz gefördert wurden und deren Nutzfläche nicht mehr als 130 m2, bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen oder bei Haushalten mit Rollstuhlfahrern nicht mehr als 150 m2, beträgt, oder
 b) deren neu geschaffene bzw. erneuerte Nutzfläche je Wohnung bei einem Haushalt mit einer Person 70 m², bei einem Haushalt mit zwei Personen 95 m², bei einem Haushalt mit drei Personen 110 m², bei einem Haushalt mit vier Personen 120 m², bei einem Haushalt mit mehr als vier Personen 130 m² und bei Dienstnehmer- und Mietwohnungen 80 m² nicht übersteigt, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes von der Grundsteuer befreit.
- 2. Miteigentumsanteile an Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes besteht und für die nicht schon aufgrund des Abs. 1 eine Steuerbefreiung eingeräumt ist, gelten hinsichtlich der Steuerbefreiung als selbständige Bauten. Miteigentumsanteile an Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes besteht und für die nicht schon aufgrund des Absatz 1, eine Steuerbefreiung eingeräumt ist, gelten hinsichtlich der Steuerbefreiung als selbständige Bauten.
- 3. Die Steuerbefreiung erstreckt sich nicht auf jene Teile eines Gebäudes, die durch einen Zu- oder Umbau nicht berührt worden sind.
- **4.** Von der Steuerbefreiung nach Abs. 1 und 2 sind jene Gebäude oder Teile eines Gebäudes ausgenommen, welche Wohnungen enthalten, die nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen.

§ 2 Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) Neubau die Errichtung eines Gebäudes auf einem Baugrundstück;
- b) Zubau die Vergrößerung eines schon bestehenden Gebäudes in waagrechter oder lotrechter Richtung durch Herstellung neuer oder Erweiterung bestehender Räume;
- c) Umbau die wesentliche Umgestaltung des Inneren eines Gebäudes oder die Niederreißung ganzer Geschosse eines Gebäudes oder eines selbständig benützbaren Gebäudeteiles und die Errichtung neuer Geschosse an deren Stelle;
- d) Erneuerung von Wohnraum die Durchführung von Energiespar-, Erhaltungs- oder Verbesserungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit; ausgenommen sind Maßnahmen, die ausschließlich der Anhebung des Wohnkomforts dienen, Maler- und Tapeziererarbeiten, soferne diese nicht durch eine andere Erneuerungsmaßnahme veranlasst werden, sowie der Einbau von Möbeln und Haushaltsgeräten;
- e) Nutzfläche die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der in deren Verlauf befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); nicht zur Nutzfläche gehören Treppen, offene Balkone und Terrassen, Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnräume geeignet sind, für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke besonders ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung, dem Zivilschutz dienende Räume sowie Bodenflächen, über denen die Raumhöhe geringer als 1,80 m ist (z.B. bei Dachräumen, Nischen u.dgl.).

§ 4 Dauer der Steuerbefreiung

- Die Steuerbefreiung wird mit Beginn des auf die Vollendung des Bauvorhabens folgenden Kalenderjahres wirksam, wenn der Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb von zwei Jahren ab Vollendung des Bauvorhabens gestellt wird; in allen übrigen Fällen mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag auf Steuerbefreiung bei der Behörde eingelangt ist.
- 2. Die Steuerbefreiung endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem sie wirksam geworden ist, nach Ablauf des 20. Kalenderjahres, das auf die Vollendung des Bauvorhabens folgt.
- 3. Das Bauvorhaben gilt an dem Tag als vollendet, an dem die Meldung der Vollendung des Bauvorhabens, einschließlich der erforderlichen Befunde, zur Schlussüberprüfung nach dem Baugesetz bei der Baubehörde eingelangt ist. Wenn das Gebäude oder ein Gebäudeteil früher benützt oder vermietet wird, so gilt das Bauvorhaben schon mit Beginn der Benützung oder Vermietung als vollendet.
- 4. Die Steuerbefreiung endet vorzeitig
 - a) bei Wohnhäusern und Wohnungen, die nach einem im § 1 Abs. 1 lit. a genannten Gesetz gefördert wurden, wenn die Förderung gekündigt, eingestellt oder fällig gestellt wird, bei Wohnhäusern und Wohnungen, die nach einem im Paragraph eins, Absatz 1 lit. a, genannten Gesetz gefördert wurden, wenn die Förderung gekündigt, eingestellt oder fällig gestellt wird, b) bei anderen Wohnhäusern und Wohnungen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.
- 5. Die Steuerbefreiung endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den lit. a und b genannten Umstände eingetreten sind. Die Steuerbefreiung endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den lit. a und lit. b genannten Umstände eingetreten sind.